

RS OGH 1955/10/25 4Ob127/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1955

Norm

ABGB §879 CIIo2

ABGB §1158

InvEG §8

OFG §6

Rechtssatz

Der Dienstnehmer ist nicht verpflichtet, dem Dienstgeber, der infolge Rechtsunkenntnis oder infolge fahrlässig unterlassener Einsicht in den Personalakt gesetzwidrig kündigt, auf den unterlaufenen Fehler aufmerksam zu machen. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn der gekündigte Dienstnehmer, auf dessen Dienstleistung während der Kündigungsfrist verzichtet wird, nicht auf einen gesetzlich besonderen Kündigungsschutz hinweist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 127/55

Entscheidungstext OGH 25.10.1955 4 Ob 127/55

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0037767

Dokumentnummer

JJR_19551025_OGH0002_0040OB00127_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at